



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die IBET Industriebeteiligung GmbH betreibt an der Murg die Wasserkraftanlage Wolfsheck zur Erzeugung elektrischer Energie. Im Februar 2023 wurde beim Regierungspräsidium Karlsruhe der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung zur Modernisierung der gesamten Anlage gestellt. Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Neuerrichtung eines Krafthauses mit drei Turbinen auf der Gemarkung Bermersbach auf der linken Seite der Murg, die Entnahme und Wiedereinleitung von bis zu 14,84 m<sup>3</sup>/s Wasser aus der Murg, die Anlage eines Rauherinnes und einer Sohlvertiefung in der Murg, die Neuerrichtung einer Druckrohrleitung, den Umbau des Wasserschlosses und Sanierung des Leerschusses, die Sanierung des vorhandenen Felsstollens, die Anlage von Zufahrtsstraßen zum neuen Krafthaus und zum Wasserschloss, die Erhöhung des Wehrs um 0,40 m, die Neuerrichtung einer Fischaufstiegsanlage, die Installation eines Fischschutz- und Abstiegssystems sowie den Abbruch und Neubau der rechten Uferwand des bestehenden Kanals.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG Nr. 13.14 und Nr. 13.18.1 Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben aufgrund seiner Merkmale, seines Standorts und der Art seiner Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei war nach § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, dass erhebliche nachteilige Auswir-

kungen des Vorhabens durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Überlegungen ausschlaggebend:

Der Betrieb der Wasserkraftanlage zur Erzeugung von regenerativer Energie wird nach der Errichtung keine naturschutzrechtlichen Probleme aufwerfen. Durch die Verlegung des neuen Krafthauses nach oberstrom wird die Ausleitungsstrecke verkürzt.

Die im Bereich des neuen Krafthauses vorgesehene Sohlvertiefung der Murg sowie das flussaufwärts hieran anschließend geplante Rauhgerinne bedingen zwar Arbeiten im Gewässerbett, werden aber nicht zu maßgeblichen und bleibenden Schäden am Gewässer führen. Durch eine Sohlberäumung vor Beginn der Bauarbeiten kann verhindert werden, dass geschützte immobile Fischarten zu Schaden kommen. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Wiederansiedelung problemlos möglich. Die mobilen Arten können während der Bauarbeiten ausweichen. Die Murg ist ein dynamischer Flusstyp, bei dem sich nach Durchführung der Arbeiten durch Hochwasser der ursprüngliche Zustand schnell wieder einstellen wird.

Die Herstellung der flussauf- und -abwärts gerichteten Durchgängigkeit sowie eines Fischschutzes wird die Situation für die Fische in einem gewässerökologisch bedeutsamen Bereich wesentlich verbessern.

Sämtliche Bauarbeiten an Land können nach Beräumung von Fledermausquartieren und außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchgeführt werden. Durch Einzäunungen und Errichtung von Tabuzonen kann der Schutz geschützter Reptilien sichergestellt werden. Dem möglichen Verlust von Fledermausquartieren wird durch Anbringung von Fledermauskästen begegnet; verloren gehende Nistmöglichkeiten für Vögel werden durch künstliche Nisthilfen ersetzt. Durch eine ökologische Baubegleitung wird die fachgerechte Umsetzung der genannten Maßnahmen garantiert.

Der Verlust von Waldflächen, der durch die Errichtung des neuen Krafthauses entsteht, kann an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Hinsichtlich des zu erwartenden Baulärms wurde eine Immissionsprognose eingereicht, deren Vorgaben zur Lärminderung während der Bauzeit einzuhalten sind.

Der Vorhabenträger hat ein Programm zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen vorgelegt, das nach Auffassung des Regierungspräsidiums geeignet ist, erhebliche negative Umweltauswirkungen auch im Übrigen zu verhindern.

Für das beantragte Vorhaben besteht daher somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gem § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 21 Abs. 1 UVwG.